Bundesrat **Drucksache** **127/1/94**

03.03.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

A

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 a Satz 7 Milch-Garantiemengen-Verordnung)

   In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 2a in Satz 7 die Wörter

   "Abweichend von Satz 3 Nr. 2 können Referenzmengen in ein unmittelbar angrenzendes, in der Anlage aufgeführtes Gebiet übertragen werden, um eine"

   durch die Wörter

   "In ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet können Referenzmengen nur übertragen werden, um dadurch eine"

   zu ersetzen.

   Begründung:

   Damit wird die Übertragung oder Überlassung in andere als unmittelbar benachbarte Regierungsbezirke und in andere Übertragungsgebiete gemäß der Anlage zur Milch-Garantiemengen-Verordnung möglich, sofern das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festgestellt wird.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7b Abs. 2 - neu - Milch-Garantiemengen-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 geschieht in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Unterlieferungen von Referenzmengen nach § 16 b mit Überlieferungen, die auf Referenzmengen nach § 16 b hin erfolgt sind, verrechnet.
2. Sodann werden sämtliche noch verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen verrechnet; Absatz 1 Satz 6 ist insoweit nicht anwendbar.

Die Verrechnung nach Satz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt jeweils im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 11 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können."'

Begründung:

Nachdem die EG-Kommission mit einer bundesweiten Spitzensaldierung einverstanden ist, kann erstmals ab dem Garantiemengenjahr 1993/94 eine 3-stufige Saldierung, d. h. Verrechnung von Unter- und Überlieferungen, angewendet werden.